

Der Landtag von Niederösterreich hat am **- 9. Juli 1981**
- zu den Punkten 3 bis 9 in Ausführung der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 142/1980 - beschlossen:

Gesetz

über die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-3, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 11, letzter Satz, entfällt die Wendung "ein Absinken der Klassenzahl",
2. Im § 8 Abs. 12, erster Satz, wird das Wort "dessen" durch das Wort "deren" ersetzt.
3. § 28 Abs. 2 Z. 5 lautet:
"5. Sonderschule für Gehörlose"
4. Im § 28 Abs. 3 tritt an die Stelle der Wendung "Z. 2,3,4, 6 und 8" die Wendung "Z. 2 bis 8".
5. Im § 32 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wendung "Sonderschule für taubstumme Kinder" die Wendung "Sonderschule für Gehörlose".
6. § 33 Abs. 2 und 3 lauten:
"(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammenzufassen; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern am betreffenden Polytechnischen Lehrgang nur eine Klasse geführt wird."

7. § 38 Abs. 2 lautet:

"(2) In den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik sind Leistungsgruppen einzurichten. Im einklassigen Polytechnischen Lehrgang sind zwei Leistungsgruppen einzurichten, wenn die Schülerzahl mindestens 20 beträgt. In einem zweiklassigen Polytechnischen Lehrgang mit mindestens 45 Schülern sind drei Leistungsgruppen einzurichten. In einem Polytechnischen Lehrgang mit mehr als 2 Klassen darf die Schülerzahl einer Leistungsgruppe 30 nicht überschreiten. Die Anzahl der für den jeweiligen Pflichtgegenstand eingerichteten Leistungsgruppen darf die Anzahl der Klassen des betreffenden Polytechnischen Lehrganges um höchstens 1, ab einer Klassenzahl von 6 um höchstens 2 **und** ab einer Klassenzahl von 11 um höchstens 3 überschreiten."

8. Der bisherige § 38 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 38 Abs. 3.

9. § 38 a Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Unterricht ist in den Pflichtgegenständen

- a) Lebende Fremdsprache bei einer Mindestzahl von 30 Schülern
- b) Maschinschreiben bei einer Mindestzahl von 25 Schülern
- c) Werkerziehung bei einer Mindestzahl von 20 Schülern
- d) Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Mindestzahl von 16 Schülern und
- e) Leibesübungen bei einer Mindestzahl von 30 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichts in Leibesübungen nach Geschlechtern; im Pflichtgegenstand Berufskunde und praktische Berufsorientierung kann er bei einer Mindestzahl von 30 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden.

(2) Die Schüler mehrerer **Klassen einer Schule** und mehrerer Schulen können in alternativen Pflichtgegenständen und in

den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen zusammengefaßt werden, soweit die im Abs. 1 und im § 38 genannte Schülerzahl nicht überschritten wird."

9a. Im § 42 Abs.11 erhält der zweite Satz folgende

Fassung:

"Bis zur Neuwahl der Mitglieder vertritt das gemäß § 94 Abs.3 und 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-4 zur Besorgung aller unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde berufene Organ die Gemeinde im Schulausschuß mit so vielen Stimmen, als der Gemeinde Vertreter zukommen."

9b. Im § 42 Abs.13 erhält das Zitat folgende Fassung:

"§ 14 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBL.1600"

10. § 82 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. zur Schulung der Lehrer in der Wartung, pfleglichen Verwendung und dem sinnvollen Einsatz der audiovisuellen Lehrmittel
..."

11. Im § 82 Abs. 3 wird der Klammerausdruck (§ 2 Abs. 3) durch den Klammerausdruck (§ 2 Abs. 4) ersetzt.